

## **Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom .2020**

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am .2020 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Grundlagen**

#### **§ 1**

##### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift „Stadt Lüdenscheid“.
- (4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Lüdenscheid vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erscheint. Sie ist jederzeit widerruflich.
- (5) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Fraktionen dürfen das Stadtwappen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die GO NRW übertragenen Aufgaben verwenden.

### **II. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner**

#### **§ 2**

##### **Bürgermeisterin / Bürgermeister, ehrenamtliche Stellvertreterin / ehrenamtlicher Stellvertreter und Ratsmitglieder**

- (1) Es werden eine „Erste Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Erster Stellvertretender Bürgermeister“ und eine „Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Zweiter Stellvertretender Bürgermeister“ gewählt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ / „Ratsherr“.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

### § 3

#### Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet
  - a) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer / eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer Fachbereichsleiterin / einem Fachbereichsleiter unmittelbar unterstehen;
  - b) über die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und der Mitglieder seiner Ausschüsse;
  - c) in anderen als den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Angelegenheiten, soweit nicht
    - die Entscheidung nach der GO NRW oder der Eigenbetriebsverordnung beim Rat liegt, oder
    - die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach der GO NRW oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.
- (2) Der Kulturausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände.
- (3) Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt
  - a) entscheidet bei notwendigen Feststellungen des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB);
  - b) trifft alle erforderlichen Entscheidungen nach dem BauGB, soweit es sich nicht um abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB handelt.
- (4) Der Bau – und Verkehrsausschuss entscheidet über
  - a) Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung sowie besondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
  - b) die Ausbauplanung von Straßen, Wegen, Plätzen.
- (5) Der Schul – und Sportausschuss entscheidet über die Sportförderrichtlinien als Rahmenrichtlinie.
- (6) Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an soziale Verbände und Institutionen.
- (7) Für Einrichtungen, die entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1a an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.

- (8) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist oder der Rat sich die Entscheidung vorbehält.

#### **§ 4**

##### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Bei erforderlichen Dringlichkeitsentscheidungen wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden, beziehungsweise im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen, beraten. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 GO NRW bleiben unberührt.

#### **§ 5**

##### **Akteneinsicht**

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Antragseingang, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren. Bei besonders komplexen Akteneinsichtsverfahren wird die Frist bei Bedarf um jeweils bis zu drei Arbeitstagen verlängert.

#### **§ 6**

##### **Integrationsrat**

- (1) Nach § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat soll aus elf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden sechs Personen gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie fünf Ratsmitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt. Darüber hinaus können auf Vorschlag des Integrationsrates weitere sachkundige Mitglieder mit beratender Stimme vom Rat bestellt werden.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die / Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

#### **§ 7**

##### **Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine durch Rechtsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nummer 2 GO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 GO NRW die Ausschüsse ausgenommen, die ausweislich des zu Jahresbeginn veröffentlichten Sitzungskalenders nicht häufiger als zehnmal jährlich tagen.

- (2) Sitzungsgeld wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.
- (3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr gezahlt.
- (4) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstaufschlag gemäß § 45 Absätze 1 bis 2 GO NRW gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz beträgt 10,23 Euro. Personen, die gemäß § 45 Absatz 3 GO NRW einen Haushalt führen, erhalten ebenfalls diesen Regelstundensatz; auf Antrag werden anstatt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Notwendige und nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag erstattet (§ 45 Absatz 4 GO NRW). Ausnahmen bezüglich des Alters sind im Einzelfall möglich. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 45 Absatz 2 oder 3 GO NRW geleistet wird.
- (6) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen / Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen / Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen.
- (2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich

- a) ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen, und
  - b) eine Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de): bei öffentlichen Bekanntmachungen in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ und bei öffentlichen Zustellungen in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Zustellungen“.
- (3) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

### **III. Anregungen und Beschwerden**

#### **§ 10**

#### **Aufgaben**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wenden.
- (2) Die Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden erfolgt im Hauptausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die anfragende Person zurückzugeben.
- (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bearbeitet.
- (5) Anträge, bei denen eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin / des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist, werden an den Hauptausschuss zur Beratung nicht weitergeleitet.
- (6) Der Hauptausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.
- (7) Der Hauptausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
  - a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,
  - b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.

## **§ 11**

### **Verfahren**

- (1) Der Hauptausschuss kann die Antragstellerin / den Antragsteller und beteiligte Personen anhören.
- (2) Der Hauptausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:
  - a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der Verwaltung und erklärt den Antrag für erledigt.
  - b) Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der Verwaltung ist dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (3) Die Antragstellerin / Der Antragsteller wird über die Behandlung ihres / seines Antrages informiert und zwar durch Bestätigung des Eingangs des Antrages, eine Einladung in die Sitzung des Hauptausschusses, um dort die Eingabe näher darzustellen und durch Bescheid über den Beschluss des Hauptausschusses.

## **IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges**

### **§ 12**

#### **Beigeordnete**

Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

### **§ 13**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.  
Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend und beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere
  - a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
  - b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Frauenförderplans für die Stadtverwaltung und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderung unterbreiten.

## **§ 14**

### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles
  - a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin / je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind, und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.
  - b) zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestellt. Die / Der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung sowie Dritten vertreten.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre / seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (3) Die / Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben ihres / seines Bereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4) Die / Der Behindertenbeauftragte erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung.

## **§ 15**

### **Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind

- a) Vergaben bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
  - b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;
  - c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;
  - d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlung des Kaufpreises;
  - e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind;
  - f) die Widmung und Entwidmung von Dienstwohnungen.
- (2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin / der Kämmerer. Als unerheblich gelten
- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
    - aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen,
    - bb) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,
    - cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
    - dd) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umstellungsbuchungen beziehen,
    - ee) nur aus buchungstechnischen, organisatorischen oder finanzstatistischen Gründen (zum Beispiel anderes Sachkonto oder Produkt, Verschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Sachkonten) für bereits an anderer Stelle veranschlagte Maßnahmen bereitzustellen sind,
    - ff) in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
  - b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Werkleitung.



- (4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 79 Landesbesoldungsgesetz NRW, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 Beamtenstatusgesetz.

## **§ 16**

### **Vergaben**

Über die Durchführung von Vergabeverfahren, deren voraussichtlicher Auftragswert nach Kostenschätzung der zuständigen Fachdienste über 500.000 Euro liegt, entscheidet der Hauptausschuss. Die Fachausschüsse entscheiden über die Durchführung von Vergabeverfahren, deren voraussichtlicher Auftragswert nach Kostenschätzung der zuständigen Fachdienste über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro liegt; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss.

Nach der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens vergibt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Auftrag aufgrund des erzielten Vergabeergebnisses.

Liegt das tatsächlich erzielte Vergabeergebnis um mehr als 20 Prozent höher als die Kostenschätzung, entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Satz 1 und 2 über die Vergabe.

## **§ 17**

### **Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Der Bürgermeister“ geführt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister zeichnet unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz „In Vertretung“ und fügt ihrem / seinem Namen ihre / seine Amtsbezeichnung bei.
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - “ geführt.
- a) Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- b) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- c) Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet - sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nicht selbst für diesen Bereich zuständig ist - die /

der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - In Vertretung“ oder die zuständige Fachbereichsleiterin / der zuständige Fachbereichsleiter mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Im Auftrag“.

## § 18

### **Genehmigung von Verträgen**

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und weiteren Fachbereichsleitungen sowie den Fachdienstleitungen bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Verträge sind vom Rat generell genehmigt, wenn

- a) eine Auftragssumme von 1.000 Euro nicht überschritten oder
- b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen wird.

## **V. Inkrafttreten**

## § 19

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011 in der Fassung der zweiten Änderung vom 05.04.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2020

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.